

EFAFLEX Tor- und Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten

Die EFAFLEX Tor- und Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG (im Folgenden „EFAFLEX“) bekennt sich zu einer ökologisch nachhaltigen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dass sie die Grundsätze des ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten und in die Unternehmenskultur integrieren. Das gleiche Verhalten setzen wir bei unseren Lieferanten voraus. Dieses Dokument legt Grundsätze fest, deren Erfüllung EFAFLEX von allen Lieferanten fordert. EFAFLEX behält sich das Recht vor, die Anforderungen des Code of Conduct zu ändern. In diesem Fall erwartet EFAFLEX von den Lieferanten, die Änderungen zu akzeptieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Hintergründe und beinhaltet keine Wertung jeglicher Form.

I. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich die geltenden Gesetze und Rechte der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Zudem handelt der Lieferant in voller Übereinstimmung mit allen einschlägigen Anforderungen an Standards und Normen.

II. Soziale Verantwortung

2.1 Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Unsere Lieferanten beachten die international anerkannten Menschenrechte und tragen dafür Sorge, diese zu wahren. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert und toleriert.

Grundlegende Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung, werden ausnahmslos eingehalten. Der Schutz der Arbeitnehmer hat für unsere Lieferanten höchste Priorität.

2.2 Vielfalt und Gleichberechtigung

Der Lieferant fördert die Chancengleichheit und Gleichberechtigung der Arbeitnehmer ungeachtet der Nationalität, der sozialen Herkunft, dem kulturellen Hintergrund, der Religion, der Weltanschauung, der politischen Einstellung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, von Behinderungen, dem Dienstalter oder der Funktionsposition. Der Lieferant akzeptiert keine Diskriminierung, Belästigung oder ungerechtfertigte Benachteiligung und fördert Vielfalt und Inklusion.

2.3 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern auf Erhaltung und Entwicklung ihrer Institutionen, Traditionen, Kulturen und Identitäten sind von unseren Lieferanten anzuerkennen und zu beachten. Gegen entsprechende Diskriminierung sowie Marginalisierung ist entschieden einzutreten.

2.4 Frauenrechte

EFAFLEX ist der Auffassung, dass die Befähigung von Frauen, sich ganz am Wirtschaftsleben in allen Sektoren zu beteiligen, unabdingbar ist. Die Befähigung von Frauen trägt zur Erreichung international und national vereinbarter Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele bei und verbessert im Allgemeinen die Lebensqualität von Frauen, Männer, Familien und Gemeinschaften. Dementsprechend tritt EFAFLEX täglich mit voller Überzeugung für Frauenrechte ein und setzt diese Gesinnung und Einstellung ebenfalls bei allen Lieferanten voraus.

2.5 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Es darf keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig und innerhalb einer angemessenen Frist beendbar sein. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitnehmern, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung stattfinden. Die Aushändigung des Ausweises, des Reisepasses oder der Arbeitsgenehmigung darf keine Vorbedingung für eine Beschäftigung sein.

2.6 Verbot von Kinderarbeit

Unsere Lieferanten treten entschieden gegen Kinderarbeit ein und beschäftigen nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben. EFAFLEX fordert dazu auf, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die zu ergreifenden Maßnahmen

zu dokumentieren und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Die Rechte junger Arbeitnehmer sind unter Berücksichtigung besonderer Schutzvorschriften stets zu wahren und einzuhalten.

2.7 Löhne und Sozialleistungen

Der Lieferant erklärt für eine angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten, nationalen Mindestlohn zu gewährleisten. Sozialleistungen und andere Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, werden unter Berücksichtigung der gesetzlich geltenden Regelung fristgerecht beglichen.

2.8 Arbeitszeit

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die geltenden Arbeitszeitregelungen eingehalten werden. Die Umsetzung von Rechtsvorschriften, insbesondere der maximalen Arbeitszeit, werden auf angemessene Weise geprüft und nachgehalten.

2.9 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer und hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen jederzeit und überall im Betrieb ein.

Anhand angemessener Arbeitssicherheitssysteme trifft der Lieferant notwendige Vorsorgemaßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, nachhaltig zu vermeiden. Dies berücksichtigt ebenso die Zurverfügungstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, falls die Tätigkeit als solche das Tragen einer angemessenen Schutzausrüstung erfordert. Arbeitnehmer werden zudem regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und

Sicherheitsmaßnahmen als auch Sicherheitsnormen informiert und weiterführend geschult. Anpassungen und Neuerungen werden innerhalb einer angemessenen Frist kommuniziert.

2.10 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitnehmervertretung und auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen.

Des Weiteren ist das Recht der Arbeitnehmer auf ordnungsgemäße Tarifverhandlungen gemäß nationaler Gesetzgebung zu wahren.

2.11 Wald-, Land- und Wasserrechte

Wald-, Land- und Wasserrechte der angestammten, lokalen Bevölkerung müssen im unternehmerischen Handeln beachtet werden. Die Geschäftstätigkeit soll zu keinerlei Zwangsräumungen in betroffenen Gebieten führen. Dies erfordert gleichermaßen eine faire Streitschlichtung. EFAFLEX bietet den Zugang zu Beschwerdemechanismen und Klagemöglichkeiten und setzt sich damit für die Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse ein. Gleiche Sensibilität wird von den Lieferanten gefordert.

2.12 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Falls der Schutz des Betriebes durch private oder staatliche Sicherheitskräfte gestaltet werden muss, achtet der Lieferant darauf, dass Menschenrechte gewahrt und Grundfreiheiten gewährleistet werden. Bei unmenschlichem oder erniedrigendem Umgang mit Personen, sind unverzüglich gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten.

III. Ökologische Verantwortung

3.1 Umweltschutz

EFAFLEX hat das Ziel, die Umweltverträglichkeit der Geschäftstätigkeit stetig zu verbessern und Ressourcen schonend und verantwortungsvoll zu nutzen. Gesetzliche Vorgaben, Normen und Standards zum Umweltschutz gilt es jederzeit umzusetzen. Übereinstimmendes Umweltbewusstsein setzt EFAFLEX auch bei den Lieferanten voraus. Als Orientierung zu Kernthemen des Umweltschutzes wird die EMAS-Verordnung (Nr. 1221/2009) und die ISO-Leitlinie 14001:2015, welche unter anderem Emission in die Atmosphäre, Ableitung in Gewässer, Verbrauch natürlicher Ressourcen und Energieeffizienz typisieren, empfohlen.

3.2 Nachhaltiges Ressourcenmanagement und erneuerbare Energien

EFAFLEX erwartet von den Lieferanten, dass mit natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll und effizient umgegangen wird. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Maßnahmen, wie beispielsweise durch Prozessoptimierungen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen oder durch Recycling. Der Lieferant ist aufgefordert, bevorzugt regenerative Energien einzusetzen und nicht erneuerbare Rohstoffe durch erneuerbare Rohstoffe zu ersetzen. Zusätzlich ist der Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu maximieren und den Energieverbrauch zu minimieren.

3.3 Landnutzung, Entwaldung und Bodenqualität

Die Lieferanten sollen den Schutz natürlicher Ökosysteme berücksichtigen sowie Veränderungen und Schädigungen von

Wäldern auf Basis der Identifizierung und Bewirtschaftung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme unterbinden. Der Einsatz von umweltfeindlichen und boden- oder wasserverändernden Substanzen ist unzulässig. Als Mindestanforderung gilt die Einhaltung lokaler und nationaler Vorschriften.

3.4 Luft- und Lärmemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen wie Luft- und Lärmemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist dazu angehalten wirtschaftliche Lösungen zu finden, um Emissionen zu minimieren.

3.5 Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft

Es wird erwartet, dass unsere Lieferanten die Beeinträchtigungen der Wasserqualität auf das unabdingbare Mindestmaß reduzieren, eine gute Wasserqualität im bestmöglichen Maß fördern und den Verbrauch von Wasser so gering wie möglich halten.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3.6 Umgang mit Abfall und Gefahrstoffe

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Abfall zu ermitteln, handzuhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. EFAFLEX empfiehlt hierfür die

Etablierung eines angemessenen Abfallmanagementsystems.

Auf Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, wird verzichtet. Ist ein kompletter Verzicht aus wissenschaftlich belegbaren Gründen nicht möglich, müssen mindestens gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte eingehalten werden. Die Stoffe sind zudem als solche zu kennzeichnen.

Die Sicherheit bei der Beförderung, der Lagerung, der Nutzung, beim Recycling und der Entsorgung der betreffenden Gefahrstoffe ist stets zu gewährleisten.

3.7 Dekarbonisierung und Umgang mit Treibhausgasemissionen

Der Lieferant verpflichtet sich, einen aktiven Beitrag zur Dekarbonisierung des Industriemarktes zu leisten. Im Zuge dessen, sind Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Im Vordergrund steht dabei die energetische Modernisierung mithilfe regenerativer Energien.

3.8 Artenvielfalt und Tierschutz

EFAFLEX trägt dafür Sorge, dass die standortbedingte Artenvielfalt nicht durch unternehmerische Aktivitäten beeinflusst wird. Des Weiteren ist das Wohl von Tieren zu berücksichtigen.

Gleiche Sensibilität gegenüber der Biodiversität wird von den Lieferanten erwartet. Entsprechend sollten Standards und Best-Practice-Methoden für den Schutz der Artenvielfalt und die Einhaltung des Tierschutzes Anwendung finden. Als Mindestmaß gilt die Einhaltung national und international geltender Regelungen.

IV. Ethisches Geschäftsverhalten

4.1 Produktintegrität

Der Lieferant liefert Produkte, die den höchsten Qualitätsanforderungen, bester Sicherheit und dem technischen Standard entsprechen. Er beachtet hierzu die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Produktsicherheit, der Produkthaftung und der Gewährleistung.

4.2 Geistiges Eigentum und Plagiat

Der Lieferant hat die Rechte am geistigen Eigentum zu respektieren und gibt diese erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch EFAFLEX an Dritte weiter. Technologie- und Know-how-Transfers haben vom Lieferanten so zu erfolgen, dass geistige Eigentumsrechte geschützt sind.

Der Lieferant verpflichtet sich nur Produkte und Fertigungsverfahren einzusetzen, die er selbst entwickelt hat, die frei von geistigem Eigentum Dritter sind oder für die die Nutzungsrechte erworben wurden. Es ist sicherzustellen, dass Plagiate jeglicher Art keine Anwendung finden.

4.3 Interessenskonflikt

Der Lieferant trifft sachgemäße Entscheidungen und lässt sich nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen. Jegliche Art von Interessenskonflikten, die zu Korruptionsrisiken führen können, werden vermieden.

4.4 Finanzielle Verantwortung

Die finanzielle Verantwortung und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich ordnungsgemäßer Buchführung, als auch Offenlegungsvorschriften sind stets zu berücksichtigen. Jede Art der Berichterstattung und Offenlegung in Form von

Finanzabschlüssen, Berichten und Verlautbarungen entspricht der Wahrheit, den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und ist umfassend und verständlich.

4.5 Ethische Rekrutierung

Der Lieferant hat alle geltenden Richtlinien und Gesetze im Zusammenhang mit der Rekrutierung zu berücksichtigen. Zugleich wird die Einhaltung der Transparenz des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses und die Gleichbehandlung aller Bewerber gewährleistet. Anforderungen in Bezug auf persönliche Merkmale werden nur dann angewendet, wenn diese für eine Position unbedingt erforderlich sind, wobei der Grund dafür angegeben werden muss. Auswahl, Einstellung und Förderung von Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich auf Basis von Qualifikationen und Fähigkeiten.

4.6 Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und Geldwäsche

Der Lieferant hat die Verantwortung sich an alle Vorschriften und Gesetze zur Korruption, dem fairen Wettbewerb und Geldwäsche zu halten.

Fairer Wettbewerb ist die Voraussetzung für freie Marktentwicklung. Um fairen Wettbewerb zu ermöglichen, gilt es das Kartellrecht und die Normen der fairen Geschäftstätigkeit zu achten und nachzuhalten. Demzufolge ist es den Lieferanten untersagt Informationen über Preise, Mengen, Gebiete, Projekte oder Verkaufsbedingungen anderer Mitwettbewerber weiterzugeben. Zudem werden keinerlei gesetzeswidrige Geldzahlungen, Geschenke, Einladungen, Spenden oder sonstige Zuwendungen, die die Entscheidungsfindung beeinflussen können, akzeptiert.

4.7 Exportsanktionen, und -kontrollen

Die Unternehmenspolitik von EFAFLEX verlangt ausdrücklich die Einhaltung aller geltenden Regelungen zu Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen. Eine Missachtung kann zivil- oder strafrechtliche Sanktionen wie Bußgelder, Haftstrafen, Verlust von Exportgenehmigungen, Ausschluss, Widerruf zuvor erteilter Lizenzen oder Beschlagnahme von Waren zur Folge haben. Sanktionen können EFAFLEX, einzelnen Arbeitnehmern und anderweitig mit EFAFLEX verbundenen Personen auferlegt werden. Aufgrund der enormen Wichtigkeit, die einer Einhaltung aller geltenden Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle zukommt, setzen sich Arbeitnehmer oder Partner, die wissentlich solche Kontrollen oder der Compliance-Richtlinie zuwiderhandeln, entsprechenden Disziplinarmaßnahmen aus.

4.8 Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, den angemessenen Erwartungen von Auftraggebern, Zulieferern, Kunden, Verbrauchern und Arbeitnehmern hinsichtlich der Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gerecht zu werden. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden alle Daten und Informationen vertraulich behandelt und der vertrauliche Umgang sichergestellt. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

V. Einhaltung des Verhaltenskodex

5.1 Umsetzung und Kommunikation

Als Grundlage für eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit erwartet EFAFLEX von Lieferanten die Einhaltung

dieses Verhaltenskodex. Der Lieferant kommuniziert diesen Verhaltenskodex ebenso an Tier-1-Lieferanten, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit EFAFLEX eingesetzt werden und fördert die Einhaltung in der Lieferkette. Definierte Anforderungen und Standards sollten demnach in gleichem Maße entlang der Wertschöpfungskette Anwendung finden und in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Des Weiteren sollte der Code of Conduct bei der Lieferantenauswahl berücksichtigt werden.

5.2 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Den Arbeitnehmern muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu kommunizieren. Arbeitnehmer, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

5.3 Meldepflicht und Kündigung

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex ist an die Geschäftsführung von EFAFLEX zu melden. Unbeschadet weiterer Rechte behält sich EFAFLEX für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen von dem betroffenen Lieferanten zu verlangen. Hierfür muss der Lieferant auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung bereitstellen. Werden nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen in einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für EFAFLEX unzumutbar wird, behält sich EFAFLEX unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis zu kündigen.